

Stellungnahme

12. Rundfunkänderungsgesetz – Anhörung am 27.03.07

von Uwe Wollgramm, ams (Bielefeld), 22.03.07

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Geschäftsführer von sechs Lokalradio-Betriebsgesellschaften und einer Lokalradio-Servicegesellschaft stecke ich mitten in der Praxis des NRW-Lokalfunks. Aus dieser Praxis heraus kann ich den Entwurf vom 30.01.07 zur Änderung des Landesmediengesetzes (Drucksache 14/3447) nur ausdrücklich unterstützen. Im Detail nehme ich zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Durch den Bürgerfunk wird dem Lokalradio seit mehr als 15 Jahren bereits wirtschaftlicher Schaden zugefügt. Und es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzgeber jetzt eingreift:

- Denn während der Bürgerfunk-Sendezeiten kann das Lokalradio keine lokale Werbung vermarkten.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung des Bürgerfunks auf eine Stunde pro Tag und durch eine landesweit verlässlich planbare, feste Sendezeit für den Bürgerfunk vergrößert sich die vermarktbar Werbefläche für die Lokalradios deutlich. Damit wird sich die Einnahme-Situation spürbar verbessern.

- Viele Werbekunden wollen grundsätzlich nicht im Umfeld eines qualitativ minderwertigen und mit einem negativen Image behafteten Bürgerfunks ihre Werbung schalten.

Insofern ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Qualität des Bürgerfunks legt.

Es ist anhand der Elektronischen Medienanalyse für NRW (E.M.A.) explizit nachweisbar, dass der Bürgerfunk im Lokalfunk an vielen Stellen einen Abschaltfaktor darstellt und Reichweitenverluste verursacht. Dadurch werden die für die Vermarktung grundlegenden Mediadaten der Stationen negativ beeinflusst. Es gehen Werbeeinnahmen in erheblicher Höhe verloren. Und das sind Werbepotenziale, die in etlichen Gebieten von Lokalradios eigentlich dringend erschlossen werden müssten, um die Stationen überhaupt wirtschaftlich tragfähig führen zu können.

- Etliche Bürgerfunkgruppen nutzen das Lokalradio als „Werbemedium“, indem sie kostenlose Werbung für kommerzielle Veranstaltungen (inklusive Verlosung von Eintrittskarten) und Institutionen in ihren Beiträgen ausstrahlen sowie regelrecht „Sonderwerbformen“ für lokale Unternehmen in ihren Beiträgen unterbringen. Dadurch gehen den Lokalradios potenzielle Werbeeinnahmen in nicht unbeträchtlicher Höhe verloren.

Im Bürgerfunk anzutreffende Verletzungen des Werbeverbotes sowie des Trennungsgebotes von Programm und Werbung wurden von der LfM bisher in aller Regel nicht geahndet. In diesem Zusammenhang möchte ich die Aufsichtsbehörde darum bitten, das im LMG vorgesehene Werbeverbot nach § 71 in einer noch zu erarbeitenden Satzung sehr streng auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Wollgramm

Geschäftsführung
audio media service
Produktionsges. mbH & Co. KG
Niedernstr. 21-27, 33602 Bielefeld
Tel.: 05 21/55 51 55, Fax: 05 21/55 51 52